

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

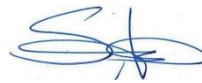
Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4387

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.08.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

11 .August 2020

Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul-kinder“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dieser Vorlage möchte ich Sie über den Sachstand der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter informieren.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zwischen CDU, CSU und SPD wurde für die 19. Legislaturperiode vereinbart, dass bis 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

für Grundschulkindern eingeführt wird. Die Bundesregierung hat im Januar 2020 unabhängig von den laufenden Verhandlungen den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz - GaFG) vorgelegt. Dieser sieht vor, den Ländern in 2020 und 2021 insgesamt 2 Mrd. € für investive Maßnahmen im Ganztagsbereich zur Verfügung zu stellen. Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde von den Ländern im Bundesrat entsprechend dem o.g. Dissens und weiterer fachlicher Punkte kritisiert (vgl. Bundesrats-Drucksache 4/20B).

Im Zuge der Bewältigung der gesamtwirtschaftlichen Herausforderung durch die Corona-Pandemie hat der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 unter Punkt 28 der Vereinbarung „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ beschlossen, das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und die Ganztagsbetreuung zu beschleunigen; die Länder, die Mittel für Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 abrufen, sollen die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich erhalten, sodass der Bund für investive Maßnahmen ergänzend zum Sondervermögen mit einem Umfang von 2 Mrd. € weitere bis zu 1,5 Mrd. € zur Verfügung stellen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung des Koalitionsausschusses haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in ihrer gemeinsamen Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 17.06.2020 unter TOP 3 - Punkt 7 - vereinbart, dass Bund und Länder zügig daran arbeiten werden, die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung und seiner Finanzierung (einschließlich der Betriebskosten) einvernehmlich zu klären, auf dieser Grundlage einen solchen zu schaffen sowie die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zeitnah einzusetzen.

Zur weiteren Verständigung zwischen Bund und Ländern wurde die CdS-AG Ganztagsbetreuung unter Beteiligung des Bundeskanzleramts, des BMBF, des BMJF und des Bundesfinanzministeriums (BMF) sowie von je 4 A- und B-Ländern bei Mitwirkung Schleswig-Holsteins eingerichtet, die beginnend mit den Beratungen am 02.07.2020 die Verwaltungsvereinbarung über die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ ausgearbeitet hat. Das MPK-Vorsitzland hat mit Schreiben vom 23.07.2020 die übrigen Bundesländer über die erstellte Verwaltungsvereinbarung unterrichtet. In der CdS-AG Ganztagsbetreuung wurde die vorgelegte Entwurfsfassung der Verwaltungsvereinbarung beschlossen.

Die Landesregierung hat am 11.08.2020 entschieden, dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ mit dem Vorbe-

halt zuzustimmen, dass eine Verständigung des Bundes mit den Ländern über eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten, die in etwa bei 7,5 Mrd. € eingeschätzt werden, sowie über eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes an den erheblich teureren Betriebskosten erfolgt. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) übersandt werden.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Ausgestaltung der vom Bund in einem ersten Schritt zur Verfügung gestellten Finanzhilfen in Höhe von 750 Mio. € für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG, und zwar durch die Verbesserung der Infrastruktur der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der. Von der zeitnahen Umsetzung dieses Investitionsprogramms werden darüber hinaus rasche konjunkturelle Impulse erwartet. Der Förderzeitraum beginnt deshalb mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung, gestattet einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab dem 17.06.2020 und endet am 30. Juni 2021. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt auf Schleswig-Holstein ein Betrag in Höhe von 25,5 Mio. €. Mit dieser Summe übernimmt der Bund bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Die Verwaltungsvereinbarung verlangt in § 6 Abs. 2, dass sich die Länder einschließlich der Kommunen mit mindestens 30% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes beteiligen und die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglichen. Der Kofinanzierungsanteil beträgt 10,95 Mio. €. Die Durchführung von förderfähigen Maßnahmen nach dem Schul- und KiTa-Gesetz gehört zu den Aufgaben der kommunalen, kirchlichen und privatwirtschaftlichen Träger von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen. Die Landesregierung hat sich jedoch entschieden, die erforderliche Kofinanzierung ausschließlich durch Landesmittel sicherzustellen. Über diese Entscheidung wurden die Kommunalen Landesverbände durch den Chef der Staatskanzlei, Herrn Dirk Schrödter, am 10.08.2020 unterrichtet. Um die Bundes- und Landesmittel in den Haushalt einstellen zu können, wird das Bildungsministerium einen Antrag gem. § 8 Abs. 17 Haushaltsgesetz 2020 beim Finanzministerium stellen. Die Deckung für die Landesmittel erfolgt aus dem Gesamthaushalt durch Einsparungen bei den Zinsausgaben (Titel 1116 – 575 01 MG 01). Über eine Rücklagenmöglichkeit sollen nicht verbrauchte Mittel des Jahres 2020 auch für das Jahr 2021 genutzt werden können. Für eine noch auszuhandelnde Abwicklung durch die IB werden gegenwärtig rd. 250 T€ geschätzt.

Nach der Verwaltungsvereinbarung, die noch der Umsetzung durch eine konkrete Förder- richtlinie bedarf, sind folgende Maßnahmen förderfähig:

1. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere

auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2. Baumaßnahmen, zu denen

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen)

zählen,

3. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte, Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen, und Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände), soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karin Prien